

# **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 636  
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)  
Drucksache 8/1682

## **Nachfrage zur Antwort „Ministergesetz“ (Drucksache 8/1650)**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin und Chefin der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Mit der Kleinen Anfrage 567 wurde in der Beantwortung durch die Landesregierung (Drucksache 8/1650) auf die Frage 1 („wie viele Fälle“ aus der alten Landesregierung) geantwortet: Nur ein Mitglied, der ehemalige Wirtschaftsminister. Diese Antwort ist offensichtlich falsch, weil unvollständig: Der u.a. für Verkehr zuständige Minister des bis 11.12.2024 amtierenden Kabinetts, Guido Beermann, schied 11/2023 aus und wechselte, presseöffentlich, im Januar 2024 zu Mercedes.

Daher wird die Frage 1 wiederholt und vorsorglich, um etwaige Fehlverständnisse auszuschließen, gefragt:

1. Welche Minister (welcher Ministerien) sind seit dem Inkrafttreten des Ministergesetzes bis zum 11.12.2024 innerhalb der dort geregelten Zeiträume in entgeltliche Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (zu welchem Zeitpunkt) gewechselt?

Zu Frage 1: Auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 1 der Kleinen Anfrage 567 wird verwiesen.

Die Landesregierung kann nur Auskunft über Verfahren gemäß § 5c BbgMinG geben. Dies trifft nur auf Minister a.D. Prof. Dr. Steinbach sowie Minister a.D. Beermann zu. Minister a.D. Beermann war von der Beantwortung der Frage 1 innerhalb der Kleinen Anfrage 567 nicht erfasst, da der angezeigte Tätigkeitsbeginn vor dem dort erfragten Zeitraum begann. Seitens der Landesregierung kann nicht erfasst werden, zu wann eine Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wurde.

2. Für die Fälle nach Frage 1: Wann wurden jeweils dazu Genehmigungen eingeholt, welche wurden erteilt und welche (mit welcher Begründung) abgelehnt?

Zu Frage 2: Siehe Antwort zu Frage 1. Bereits mit Pressemitteilung vom 29.10.2024 teilte die Staatskanzlei mit, dass Herr Minister a.D. Beermann mit Schreiben vom 01.10.2024 angezeigt hätte, er beabsichtige zum 01.11.2024 eine Tätigkeit bei der Mercedes Benz Group AG aufzunehmen und die Landesregierung sei der Empfehlung des beratenden Gremiums gefolgt, diese Tätigkeit nicht zu untersagen.

Herr Minister a.D. Steinbach hatte der Landesregierung im April 2025 eine beabsichtigte Beratertätigkeit für die Kanzlei CMS angezeigt. Dagegen bestanden zunächst unter Auflage, keine Tätigkeiten mit Bezug zu Brandenburg übernehmen zu dürfen, keine Einwände. Insofern wurde ihm mit Schreiben vom 13.05.2025 die Beratertätigkeit bewilligt. Im Rahmen einer angestrebten Ausweitung erfolgte eine erneute Prüfung und am 01.08.2025 die Bitte, so bereits Tätigkeiten für CMS aufgenommen worden, diese vorläufig ruhen zu lassen, bis die Landesregierung über eine mögliche Untersagung entschieden hat. Am 02.09.2025 folgte das Kabinett der Empfehlung des beratenden Gremiums nach § 5c BbgMinG, dem ehemaligen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Energie eine Tätigkeit für die Kanzlei CMS innerhalb der Karenzzeit von zwei Jahren bis zum 10.12.2026 zu untersagen.

Einschub des Fragestellers: Da die Frage 6 unter „Datenschutz“ und „Schutz privater Interessen“ nicht beantwortet wurde, gleichwohl aber einerseits bereits presseöffentlich ist, der Vorgang also nicht mehr „privat“ oder „geheim“ sein kann, es sich andererseits um laufende Ansprüche der ausgeschiedenen Minister an das Land Brandenburg und damit um permanente Verausgabung von Landesmitteln handelt, also das Haushaltrecht des Parlaments direkt tangiert wird, frage ich weiter nach:

3. Warum wurde im mitgeteilten Fall des ausgeschiedenen Wirtschaftsministers erst eine Genehmigung erteilt und diese nunmehr „nur“ suspendiert? Welche Rechtsgrundlage hat die nur presseöffentlich mitgeteilte „Suspendierung“? Wann beabsichtigt die Landesregierung, hier eine endgültige Entscheidung zu treffen und das Parlament darüber zu informieren?

Zu Frage 3: Mit Pressemitteilung vom 05.08.2025 teilte die Staatskanzlei mit, Herr Minister a.D. Prof. Dr. Steinbach wurde gebeten, seine Beratertätigkeit ruhen zu lassen, bis die Landesregierung über eine mögliche Untersagung entschieden hat. Es handelt sich dabei nicht um eine „Suspendierung“.

Am 02.09.2025 teilte die Staatskanzlei mit, das Kabinett sei der Empfehlung des beratenden Gremiums nach § 5c BbgMinG gefolgt, eine Tätigkeit für die Kanzlei innerhalb einer Karenzzeit von zwei Jahren bis zum 10.12.2026 zu untersagen. Damit ist die Landesregierung ihrer Pflicht aus § 5c BbgMinG zur Veröffentlichung nachgekommen.

4. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf in Bezug auf das Ministergesetz, wenn zwar Medienberichte und eigene Statements der Betroffenen über ihre Wechsel in die Privatwirtschaft kursieren, dem Parlament aber Auskünfte (trotz des evidenten Bezuuges zu den haushaltrechtlichen Auswirkungen durch etwaige Wechsel) unter Anführung von Datenschutz und privaten Interessen verweigert werden?

Zu Frage 4: Die Landesregierung hat die Grundrechte auf den Schutz persönlicher Daten sowie den Schutz der Privatsphäre zu wahren und sieht derzeit diesbezüglich keinen Handlungsbedarf.

5. Wie gedenkt die Landesregierung – bei unterbleibender insoweiter Änderung des Ministergesetzes – eine ablehnende Genehmigung im Falle gleichwohl aufgenommener Tätigkeit eines ehemaligen Ministers durchzusetzen?

Zu Frage 5: Die Landesregierung geht davon aus, dass ehemalige Mitglieder der Landesregierung eine Tätigkeit ohne Genehmigung nicht aufnehmen und aufgenommene Tätigkeiten bei einer späteren Versagung beenden. Eigene Ermittlungen oder Mittel zur Durchsetzung sieht das Ministergesetz nicht vor.